

# **Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Elztal**

## **Richtlinienkatalog**

### **Präambel**

Der Kriterienkatalog soll als Handlungsleitfaden und Grundlage der Prüfung konkreter Anfragen/ Anträge zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dienen. Er bezieht sich auf den unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB des Gebietes der Gemeinde Elztal mit den Ortsteilen Auerbach, Dallau, Muckental, Neckarburken und Rittersbach.

Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen im Rahmen des Bebauungsplanverfahren die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einhalten. Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen. Auch die durch die Regionalplanung (einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar) aufgestellten Prinzipien/ Regelungen müssen berücksichtigt werden. Ein Beispiel hierfür ist z.B. der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in regionalen Grünzügen.

Über die gesetzlichen und regionalplanerischen Rahmenbedingungen hinaus kann die Gemeinde eigene Schwerpunkte und Akzente setzen. Ein wichtiges Anliegen ist es das bestehende Landschaftsbild möglichst zu erhalten sowie zu verhindern, dass der Landwirtschaft massiv Flächen entzogen wird.

Dem Gemeinderat sind die Standortkriterien sowie die Bedingungen und Gestaltungshinweise wichtig. Daher sind diese als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht, wenn die Standortkriterien und Bedingungen erfüllt sind. Wenn bei einem Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte bzw. Standorte in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Elztal einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass Ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie Ihr Projekt im Hinblick auf die Kriterien benannten Aspekte ausgestaltet werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde hierfür nicht vor. Anhand dieser Darstellung wird der Gemeinderat die geplanten Projekte der Interessenten vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplanes entscheiden.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarparkfläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

# 1. Kriterienkatalog

## 1.1 Ausschlusskriterien

<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>Datengrundlage</b>	<b>Abstand</b>
<b>Kategorie Regional VVG</b>		
Grünzäsur	Regionalplan	-
Vorranggebiete für Hochwasserschutz	Regionalplan	-
<b>Kategorie Siedlung gemäß FNP</b>		
Wohnbauflächen – Bestand/ Planung	FNP	200 m
Mischbauflächen – Bestand/ Planung	FNP	200 m
Gewerbliche Bauflächen – Bestand/ Planung	FNP	200 m
Gemeinbedarfsflächen – Bestand/ Planung	FNP	200 m
Aussiedlerhöfe	FNP	50 m
Sonderbauflächen – Bestand/ Planung	FNP	-
Sonderbauflächen mit Erholungszweck		
-Bestand/ Planung	FNP	200 m
Flächen für Versorgung	FNP	-
<b>Kategorie Verkehr und Infrastruktur</b>		
Bundes-/ Landesstraßen	Straßengesetz BW	20 m
Kreisstraßen	Straßengesetz BW	15 m
<b>Kategorie Arten- und Biotopschutz</b>		
Wald	FNP	30 m
Naturschutzgebiete	RIPS*	-
FFH-Flachlandmähwiesen	RIPS	-
Biotope nach § 30 BNatSchG	RIPS	-
Flächenhafte Naturdenkmäler	RIPS	-
Streuobstwiesen	RIPS	-
Landesweiter Biotopverbund – Kernflächen	RIPS	-

Ausschlusskriterien	Datengrundlage	Abstand
---------------------	----------------	---------

**Kategorie Wasserhaushalt**

Gewässer (Gewässerrandstreifen)	RIPS	10 m
Stehende Gewässer	RIPS	100 m
Wasserschutzgebiete – Zone I	RIPS	-
Überschwemmungsgebiet – HQ100	RIPS	-

**Kategorie Landwirtschaft**

Bodengüte	Flächenbilanzkarte	-
Vorrangfläche I – landbauwürdige Flächen Acker-/ Grünlandzahl > 60 – sofern nicht förderfähig gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 b und c EEG 2021 (Konversionsflächen/ Schienenwege)		

**1.2 Standort- / Eignungs- / Prüfkriterien**

Standort- /Eignungs- / Prüfkriterien (P)	Datengrundlage
--	----------------

Mindestgröße von 5,0 ha	
P: Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Regionalplan
Topographie / Hangrichtung / Exposition	TK/ RIPS
P: Generalwildtierkorridor	RIPS
P: FFH-Gebiete	RIPS
P: Vogelschutzgebiete	RIPS
P: Wasserschutzgebiet – Zone II	RIPS
Nähe zu Infrastrukturtrassen ( 200 m ) – vorhandene Vorbelastung	TK
P: Vorbehaltsgebiet für Erholung	Regionalplan
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Regionalplan
Regionaler Grünzug	Regionalplan
P: Landschaftsschutzgebiete / Landschaftsbild	RIPS/ TK
P: Flächen des landesweiten Biotopverbunds	
-Kernräume / Suchräume	RIPS

Standort- /Eignungs- / Prüfkriterien (P)	Datengrundlage
P: Odenwald-Limes (Kulturdenkmal § 2 DSchG)	Landesdenkmalamt
P: Bodengüte	Flächenbilanzkarte
Vorrangfläche II – landbauwürdige Flächen	
Acker-/ Grünlandzahl v. 35-59 – sofern nicht förderfähig gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 b und c EEG 2021 (Konversionsflächen/ Schienenwege)	
Landschaftspflegeflächen im Trockenhangprojekt	RIPS
Nähe zu Netzverknüpfungspunkt	EVU/ Netzbetreiber

\*TK: Topographische Karte/ RIPS: Daten- u. Kartendienst für Landesanstalt für Umwelt

## 2. Begrenzung des jährlichen Zubaus sowie des maximalen Zubaus

Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie des maximalen Zubaus insgesamt:

- Die Gemeinde Elztal behält sich vor, die Gesamtflächeninanspruchnahme pro Kalenderjahr zu begrenzen. Dies erfolgt, um eine zu starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden und um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu begrenzen.
- Die maximale Größe pro Solarpark beträgt 20 Hektar (=Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche). Dies umfasst nicht die Ausgleichsflächen, die ggf. zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die 20 Hektar können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
- Pro Kalenderjahr wird der Gemeinderat nicht mehr als zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglichen.

## 3. Überprüfung des Kriterienkatalogs

Die Gemeinde Elztal wird, wenn ein Zubau an Freiflächen-Photovoltaik von insgesamt 50 Hektar erreicht ist, die Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass die Gemeinde Elztal danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Des Weiteren erfolgt eine Überprüfung, sofern sich wesentliche übergeordnete gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben des Bundes oder des Landes ändern.